

Satzung des „Polzeianglerverein Thüringen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Polzeianglerverein Thüringen e.V.“ (PAV).

Der Verein geht aus der Abteilung Angeln im „Polzeisportverein Weimar e.V.“ hervor. Die Abteilung Angeln im „Polzeisportverein Weimar e.V.“ wird zum 31.12.2001 aufgelöst. Der PAV übernimmt alle Rechte und Pflichten der Abteilung Angeln gegenüber dem Bundes- und Landesverband und den Verpächtern. Der PAV ist Mitglied im „Deutschen Anglerverbandes e.V.“ (DAV e.V. = Bundesverband) und im „Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.“ (VANT e.V. = Landesverband).

2. Der PAV hat seinen Sitz in 99441 Kiliansroda (Weimarer Land), Im Dorfe 51.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Rechtsfähigkeit

1. Anliegen des Vereines ist die Erhaltung und Pflege der Natur, die Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und die Schaffung und Erhaltung von Voraussetzungen zur Ausübung des Angelsportes für alle seine Mitglieder.

a) die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Landschafts-, Naturschutzfragen und die Gewährleistung der Zusammenarbeit mit den entsprechenden territorialen Vertretungen;

b) die Hege der Fischbestände unter Berücksichtigung eines Artenschutzprogramms;

c) die Erhaltung und Hege anderer im und am Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen unter Berücksichtigung ökologischer Gleichgewichte;

d) waidgerechtes Angeln - einzeln und in der Gemeinschaft;

e) die Förderung der Anglerjugend und deren Ausbildung;

f) die Beschaffung und Sicherung von Gewässern und Angelmöglichkeiten;

g) die Schaffung gemeinsam genutzter regionaler Gewässerfonds unabhängig von deren möglichen Rechtsformen;

h) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Aktivitäten des Vereines;

i) die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung seiner Mitglieder;

2. Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit seiner Mitglieder und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder andere Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.

3. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteienpolitik, der Religion und der Rassenzugehörigkeit neutral.

4. Der Verein soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit ins Vereinsregister eingetragen werden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der PAV hat a: ordentliche Mitglieder b: fördernde Mitglieder c: Ehrenmitglieder

2. Ordentliches Mitglied im PAV kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.

3. Förderndes Mitglied im PAV kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen, jedoch die Arbeit und Zielsetzung des Vereines unterstützen möchte. Für die Aufnahme gelten die Regelungen über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entsprechend. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Recht gemäß § 4 dieser Satzung.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitglieder Versammlung des Vereines an Personen verliehen werden, die sich um den Verein, Landesverband oder Bundesverband besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft aufgehoben werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des Vereines haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange, auf Wunsch auch auf Hilfe des Vereines bei Verhandlungen mit Behörden und Einzelpersonen, wenn es die Interessen des PAV betrifft oder durch die Ausübung des Angelsportes hervorgerufen wurde.

- Die Mitglieder des Vereines haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und ihn über Veranstaltungen und Vorgänge von fischereilicher Bedeutung laufend zu unterrichten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereines auszuführen.

- Die Mitglieder des PAV dürfen kein Pacht- oder Kaufgebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgeben, dass sich bisher im Pachtverhältnis eines anderen mittelbaren oder unmittelbaren Mitgliedes des Vereines befand, es sei denn, dass dieses sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Gewässer den Vereinsmitgliedern verloren geht.

- Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, in allen Fällen in denen einzelne oder mehrere Mitglieder gegen diese Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereines schädigen, Schuldige zur Rechenschaft zu ziehen und die Einhaltung dieser Satzung durchzusetzen. Der Vorstand ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

- Jedes Mitglied des PAV ist zur Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr bei Neuaufnahme, eines Jahresbeitrages und Arbeitsstunden (oder einem finanziellen Ausgleich) verpflichtet. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

- Schriftliche Austrittserklärung; Die schriftliche Austrittserklärung ohne Begründung kann zum Jahresende erfolgen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Erlaubnisscheine sind zurückzugeben.
- Die schriftliche Austrittserklärung mit Begründung ist an keine Frist gebunden. Über die Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Erlaubnisscheine sind zurückzugeben.
- Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem PAV ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
- wegen groben unsportlichen/kameradschaftlichen Verhaltens,
- bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis Ende des 1. Quartals ohne triftigen Grund
- Die Mitglieder des Vereines haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und ihn über Veranstaltungen und Vorgänge von fischereilicher Bedeutung laufend zu unterrichten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereines auszuführen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen die Entscheidung kann binnen 3 Wochen nach Absendung bzw. Quittierung Einspruch in schriftlicher Form erfolgen. Die Mitgliederversammlung muss dann endgültig entscheiden. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht erstattet. Erlaubnisscheine sind zurückzugeben.

- Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

- die/der I. Vorsitzende
- die/der II. und III. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister(in)

Der PAV wird gerichtlich oder außergerichtlich durch 2 der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des PAV findet einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des PAV findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Termins, Tagungsortes, der Tagesordnung und der Anträge mindestens 4 Wochen vorher durch öffentlichen Aushang im Schaukasten, „See auf dem Pfingstberge“ (Herrmannsee). Die Informationspflicht obliegt jedem Mitglied selbst. In dringenden Fällen, oder kurzfristigen Änderungen, erfolgt eine schriftliche Einladung.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung des PAV ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschluss zum Haushaltsplan
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

5. Die Mitgliederversammlung muss über Anträge von Mitgliedern entscheiden, wenn diese mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind. Spätere Anträge sind nur zu behandeln, wenn sie bei Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen und die Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Beschlussfassung über die Auflösung des PAV handelt. In diesem Fall ist eine Teilnahme von mindestens 3/4 der Mitglieder Voraussetzung. Ist die Beschlussfähigkeit nach diesen Maßgaben nicht erreichbar, so kann der Vorsitzende auch unter Nichteinhaltung der Ladungsfrist gem. Abs. 3, jedoch frühestens nach einer Woche, erneut eine Versammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht schriftliche Stimmabgabe gefordert wird. Wahlen sind auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden.

7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des PAV enthält, ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.

8. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und auf Verlangen den stimmberechtigten Mitgliedern des PAV zu übermitteln. Erfolgt nach 1 Monat kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einsprüche, entscheidet der I. Vorsitzende in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter über die Annahme und Berücksichtigung im Protokoll.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder des PAV. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können Mitglieder des PAV, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Der Vorstand des PAV kann bis zu 3 Kassenprüfer berufen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Berufung gilt bis zum Ende des Geschäftsjahres.

2. Die Kassenprüfer können die Kasse, einschließlich der Bücher und Belege, jederzeit, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch prüfen. Dem Vorstand ist über jede Prüfung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordentlicher Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 9 Ordnungen, Richtlinien und Bußkatalog

- Der Vorstand des PAV beschließt mit 2/3 Mehrheit zur Durchführung und Einhaltung der Satzung Ordnungen und Richtlinien.

- Für Verstöße gegen diese Satzung, insbesondere der §§ 2 und 4 dieser Satzung, dem Umgang miteinander und der sportlichen Fairness, beschließt der Vorstand einen Bußkatalog. Die stimmberechtigten Mitglieder können zur Gestaltung des Bußkataloges in der Mitgliederversammlung ihre Anregungen geben.

- Ordnungen, Richtlinien und Bußkatalog treten mit der Bekanntgabe vor der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Elterninitiative für Krebskranke Kinder Jena e.V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Haftung

Der PAV haftet mit den Vermögenswerten des Vereines und nicht mit dem Vermögenswerten seiner Mitglieder.

§ 12 Ermächtigung

Der Vorstand des PAV wird mit dieser Satzung ermächtigt, alle erforderlichen Schritte zur Genehmigung der Rechtsfähigkeit des Vereines durch Eintrag ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts sowie geringfügige Abänderungen in der Satzung vorzunehmen, soweit sie zur Erlangung der Gemeinnützigkeit bzw. Eintragung ins Vereinsregister zwingend erforderlich sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von den Mitgliedern zur Versammlung am 03.02.2002 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mellingen, 08.02.2002

Zuletzt geändert auf Beschluss des Vorstandes auf Anforderung des Finanzamtes am 15.08.2015

- § 2 Zweck und Rechtsfähigkeit (Gemeinnützigkeit)